

Meine Herren! Somit wäre der eigentliche Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt, aber da wir so frühzeitig zum Schluß der Sitzung kommen, gebe ich Ihrer Erwägung anheim, ob Sie einen Directorialbericht heute noch anhören und, nachdem Sie denselben gehört haben, Beschluß fassen wollen, ob sofort in die Berathung eingetreten werde oder nicht? — Er betrifft nämlich die Wahl des Herrn Abg. Anton. Wollen Sie den Bericht anhören? — Einstimmig. — Ich bitte nun den Herrn Secretär Mosch, diesen Bericht zu geben.

(Die Herren Staatsminister von Mostitz-Ballwitz und Becken treten ein.)

Secretär Mosch: Meine Herren! Es hat nach Eingang der Wahllisten und Wahllisten eine genaue Prüfung der Wahl des im zwölften städtischen Wahlkreise erwählten Abg. Anton stattgefunden. Das Directorium erstattet Ihnen hierüber folgenden Vortrag:

Infolge des von dem Abgeordneten der Zweiten Kammer der Ständeversammlung für den zwölften städtischen Wahlkreis, Bürgermeister Heinrich in Borna, freiwillig erklärten Austritts aus der Kammer, wurde von dem königl. Ministerium des Innern mittelst sowohl in der „Leipziger Zeitung“ und dem „Dresdner Journale“, als auch in dem Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichten Verordnung vom 16. November 1871 eine Neuwahl für gedachten Wahlkreis angeordnet und der 18. December 1871 als Tag der Abstimmung festgesetzt.

Am 15. December 1871 ging bei dem ernannten Wahlcommissar ein Gesuch des Stadtraths zu Zwenkau ein, in welchem letzterer unter dem Anführen, daß der Vorstand des Stadtraths zur Zeit der Bekanntmachung der oben erwähnten Ministerialverordnung abwesend und in eine Gegend verreist gewesen sei, wo die „Leipziger Zeitung“ noch weniger gelesen werde, als in Zwenkau, sowie daß auch in den betreffenden Provinzial- und Localblättern, ungeachtet dieselben zum Nachdrucke von dergleichen Verordnungen verpflichtet seien, obige Verordnung Aufnahme nicht gefunden habe, um Anberaumung eines anderen Tags zur Abstimmung für die Stadt Zwenkau bat, damit der Vorschrift im § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 bezüglich der achttägigen Frist genügt werden könne.

Der Wahlcommissar gab dieses Gesuch an das königl. Ministerium des Innern zur Entschliebung ab, und letzteres verfügte unterm 16. December 1871 an den Stadtrath zu Zwenkau, daß es unthunlich sei, für die Abgabe der Stimmen zu der Landtagswahl in einem einzelnen Wahlbezirke einen anderen Tag, als für den gesammten Kreis festzusetzen, daß auch in dem von dem Stadtrathe zu Zwenkau Vorgestellten ein Grund zu der Vertagung der Wahl in dem 12. städtischen Wahlkreise überhaupt nicht gefunden werden könne, und daß es späterer Beurtheilung überlassen bleiben müsse, ob der angezeigten Verspätigung in Erlaß der § 43 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung ein Einfluß auf die Giltigkeit der gesammten Wahl beizumessen sein werde.

Infolge einer von dem bestellten Wahlcommissar unterm 21. December 1871 an den Stadtrath zu Zwenkau ergangenen Aufforderung zeigte letzterer dem Wahlcommissar unterm 22. December 1871 an, daß es, da die § 43 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung wegen Kürze der Zeit nicht habe erlassen werden können, in der Stadt Zwenkau zu einer Stimmenabgabe überhaupt nicht gekommen sei.

Es sind demnach sämtliche Stimmberechtigte der Stadt Zwenkau durch die Schuld ihrer Ortsbehörde ohne Kenntniß von dem Tage der Abstimmung geblieben und ihres Stimmrechts bei der Wahl eines Abgeordneten zur Zweiten Kammer im 12. städtischen Wahlkreise verlustig gegangen.

Bei der am 22. December 1871 vorgenommenen Zusammenstellung des Wahlergebnisses stellte sich heraus, daß im Ganzen 397 gültige Stimmzettel eingegangen, und

| | |
|----------------------------------|--------------|
| auf Advocat Anton in Borna | 306 Stimmen, |
| = Professor Birnbaum in Plagwitz | 40 = |

und

| | |
|----------------------------------|------|
| auf Hofrath Ackermann in Dresden | 18 = |
|----------------------------------|------|

gefallen waren, während sich die übrigen Stimmen zersplittert hatten.

Einsprüche gegen das Wahlverfahren sind bis jetzt von keiner Seite erhoben worden.

Demungeachtet hat das unterzeichnete Directorium, da nach § 9 der Landtags-Ordnung jedem Kammermitgliede während der ganzen Dauer des Landtages freisteht, die Legitimationen der anderen Mitglieder einzusehen und die ihm dagegen etwa beizugehenden Zweifel dem Directorium anzuzeigen, übrigens auch im Laufe der vergangenen Woche von einem Mitgliede der Zweiten Kammer nach dieser Richtung hin Zweifel erhoben worden sind, einer näheren Prüfung der Wahl des Abg. Anton in dem 12. städtischen Wahlkreise sich unterziehen zu sollen geglaubt.

Das Directorium war darüber nicht im Zweifel, daß der Ausschluß eines ganzen Wahlbezirks mit noch dazu nicht unbedeutender Stimmberechtigung von einer Wahl von wesentlichem Einflusse auf die Giltigkeit der Wahl selbst sein müsse. Denn ist auch das Verfahren des Vorstands des Stadtraths zu Zwenkau in keiner Weise zu rechtfertigen, indem das Wahlausschreiben des königl. Ministeriums des Innern in der nach § 26 des Wahlgesetzes bestimmten Maße veröffentlicht und auch noch im Gesetz- und Verordnungsblatte abgedruckt worden war, und der Vorstand des genannten Stadtraths selbstverständlich während seiner Abwesenheit von Zwenkau für seine gehörige Stellvertretung Sorge zu tragen hatte, so kann man doch unmöglich einer ganzen Gemeinde in dieser Beziehung die vorschriftswidrigen Handlungen ihres Vorstands entgelten lassen und sie deshalb eines so außerordentlich wichtigen Rechts, wie das Wahlrecht zum Landtage ist, für verlustig erklären.

Andererseits würde aber wiederum das Directorium keine Veranlassung haben, die Giltigkeit der fraglichen Wahl anzuzweifeln, wenn die Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen eine so große gewesen wäre, daß durch die Zahl der von der Abstimmung